

geschehen, Inner Zeit von 3 Monaten nach Publication dieses anhero zu berichten. Dann wird auch allen Gemeinheiten und Bauerschaften des Lands Delbrück unter gleichmäßiger Straf hierdurch aufgegeben, gemisste Eckeren-Kämpfe zu obgedachtem Ende einzurichten, und ab dem Erfolg an die Hochfürstl. Beamte zu referiren. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Hof-Cammer-Insigels. Signaturum Paderborn den 9. Junii 1733.

(L.S.)

Churfürstl. Eidlische zur Hochfürstl. Paderbornischen Hof-Cammer verordnete Präsident und Ráthe.

B. W. von Droste

VI.

VI.

Churfürstliche Erklärung
 über das Kayserl. am 22. Febr. 1729. erlassene
 Edictum de non alienando Bona immobilia ad manus
 mortuas
 de 1733.

Von Gottes Gnaden, Wir Element August, Erzbischof zu Eßln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Churfürst, ic. ic.

Thun kund und fügen Jedermänniglich hiermit zu wissen, wasgestalten Wir das von Thro Kayserlichen Majestät unterm 22. Februarii 1729. erlassene Edictum prohibitorium de non alienando bona immobilia ad manus mortuas, auch in Unserm Hochstift Paderborn angenommen, und darauf zu halten gebotten, jedoch mit der angeführten Erklärung, daß diejenige Geistliche, welche einen Statum Patrie wirklich mit abgeben, unter solchem Edicto Prohibitorio nicht mit begriffen, sondern davon ausgenommen seyn, und bey ihrer hergebrachten Freyheit und Gewohnhait Bona Immobilia acquiriren zu mögen, verbleiben sollen.

Wann nun aber Wir hierdurch Uns und Unseren Nachkommen die Hände niemals also zu binden gemeynet gewesen, daß

nicht auch anderen geringern Stiftern, Ebsteren oder geistlichen Gemeinheiten, im Fall sie standhafte Ursachen werden vorbringen können, warum ihnen die Acquirirung liegender Grundstücken für selbiges mal zu gestatten, von Uns hierzu, nach Befund der Sachen, und vorheriger reifer Erwägung aller hierbei unterlaufenden Umständen in Gnaden sollten zugelassen werden, gleichwie Wir dann hiermit ausdrücklich jeden und ihnen zu solchem Ende den freyen Zugang zu Uns gestatten, und gnädigst erlauben wollen, daß sie um solthane Erlaubniß auf solchem Fall unterthänigst ansehen, und dießhalber ihre Befugnissen mit Anführung der ihnen zu statten kommenden Bewegniß-Gründen geziemend vorstellig machen mögen.

Als ist hiermit Unser gnädigster Will und Befehl, daß gegenwärtige Unsere Erklärung gedruckt und durch Circular-Schreiben an die Richter Unsers Hochstifts und sonst wohin es nöthig, zu behrtriger Beobachtung hingeschickt werde. Urkund gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Cansley-Insiegels. Nimphenburg den 22. Julii 1733.

Clement August, Churfürst.

(L. S.)

M. J. C. Kaukol.

VII.

VII.
Verordnung
die Brüchten-Sachen der Paderbornischen
Judenschaft betreffend
von 1733.

Nachdemalen Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Coblen, r. Bischofen zu Paderborn, r. Unserm gnädigsten Herrn mißfälligst hinterbracht worden, welchergestalt bey Dero Paderbornischen Judenschaft sich oft zurage, daß, wann ein oder ander von dem Rabiner in eine Straf erklärt wird, derselbe an die gnädigst angeordnete Commission seinen Recurs nehme, und ein Suspensivum Executionis auszubringen suche, nach dessen Erhaltung aber die Sache reifen lasse, und solcher Gestalt nicht nur die begangene Excessen ohngeahndet bleiben, sondern auch das Churfürstliche Interesse Fiscalis sehr benachtheiliget werde; Und dann Höchst dieselbe um diesen Mißbrauch abzustellen, gnädigst für gut befunden, die unter Dero Christlichen Unterthanen von Ihro selbst sowohl, als Dero Herren Vorfahren am Hochstift der Brüchten halber gemachte Verordnungen auch auf die Juden nachgesetzter maßen zu erstrecken.

So